

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 147/13 B

L 20 R 578/10 ZVW (Bayerisches LSG)
S 4 R 698/03 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. November 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 14.11.2012 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine Rechtsprechungsabweichung sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 17.6.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine Divergenz noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Dieser führt aus, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz, es sei Voraussetzung für eine Zuordnung zu Gruppe 1 des Mehrstufenschemas des BSG, "dass eine entsprechend hoch qualifizierte Tätigkeit tatsächlich verrichtet wird und die tarifliche Einstufung nicht in erster Linie aufgrund des Lebensalters oder langjähriger Betriebszugehörigkeit vorgenommen wurde". Das stehe im Widerspruch zu dem tragenden Rechtssatz aus dem Urteil des BSG vom 20.7.2005 (*B 13 RJ 19/04 R - Juris RdNr 20*), die abstrakte (tarifvertragliche) Einordnung einer bestimmten Berufstätigkeit in eine Tarifgruppe, in der auch Facharbeiter eingeordnet seien, lasse in der Regel den Schluss zu, dass diese Berufstätigkeit im Geltungsbereich des Tarifvertrags als Facharbeitertätigkeit zu qualifizieren sei; Ausnahmen gälten lediglich dann, wenn die Einstufung durch qualitätsfremde Merkmale bestimmt sei. Die tarifliche Einstufung des Klägers sei aber durch qualitätsfremde Merkmale und nicht in erster Linie aufgrund des Lebensalters oder langjähriger Betriebszugehörigkeit bestimmt gewesen, denn er habe lediglich Facharbeiterlohn nach Lohngruppe III bezogen und auf eine Entlohnung nach Lohngruppe V einseitig aus



Gutmütigkeit "zur Vermeidung von Unfrieden zugunsten seiner ihm unterstellten Mitarbeiter und zugunsten seines Arbeitgebers und weil ihm der zusätzlich zur Lohngruppe III bezogene Akkordlohn ausgereicht hat" verzichtet. Dieses qualitätsfremde Merkmal habe das LSG außer Acht gelassen, sodass seine Entscheidung auf der genannten Divergenz entscheidungserheblich beruhe.

- 7 Damit hat der Kläger eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht schlüssig aufgezeigt. Denn der von ihm bezeichnete Rechtssatz aus der Senatsentscheidung vom 20.7.2005 befasst sich nur mit der abstrakten (tarifvertraglichen) Einordnung eines bestimmten Berufsbildes durch die Tarifvertragspartner (*BSG aaO RdNr 18*). Wenn der Kläger zur Begründung einer Divergenz jedoch entscheidend darauf abstellt, dass er selbst als Folge eigener Gutmütigkeit und seines Verzichts auf eine zutreffende Entlohnung von seinem Arbeitgeber sachlich unzutreffend nach der Lohngruppe III bezahlt worden sei, das LSG diesen Umstand aber außer Acht gelassen habe, so betrifft dies eben gerade nicht den wiedergegebenen Rechtssatz des BSG zur abstrakten (tarifvertraglichen) Klassifizierung einer bestimmten Tätigkeit (iS eines verselbstständigten Berufsbildes), sondern lediglich die konkrete (tarifliche) Zuordnung (Eingruppierung) des Klägers durch dessen Arbeitgeber bzw das LSG. Dass das Berufungsgericht in Bezug auf die abstrakte (tarifvertragliche) Einordnung eine von dem genannten BSG-Urteil abweichende Rechtsmeinung seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, hat der Kläger nicht behauptet. Seine Ausführungen zur Fehlerhaftigkeit der vom LSG zugrunde gelegten Eingruppierung seiner Tätigkeiten gemäß dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe gehen über eine einzelfallbezogene (unbeachtliche) Subsumtionsrüge nicht hinaus.
- 8 2. Soweit der Kläger "ergänzend" beanstandet, das LSG habe seine Aufklärungspflicht verletzt, weil es seine letzten Arbeitgeber im Termin nicht als Zeugen befragt habe, fehlt es bereits an der für eine Rüge unzureichender Sachaufklärung (§ 103 SGG) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG zwingend erforderlichen Wiedergabe eines vor dem LSG gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 f*). Nicht hinreichend substantiiert ist auch die Rüge, die vom LSG vorgenommene schriftliche Zeugenbefragung eines Geschäftsführers des letzten Arbeitgebers sei nicht ausreichend gewesen. Insoweit hätte der Kläger zumindest vortragen müssen, aus welchen Gründen dessen Ladung zum Termin zur persönlichen Vernehmung als "notwendig" iS von § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 377 Abs 3 S 3 ZPO angesehen werden musste. Entsprechendes Vorbringen fehlt jedoch. Wenn der Kläger demgegenüber in erster Linie darstellt, weshalb aus seiner Sicht einzelne tatsächliche Feststellungen des LSG "nachweislich nicht korrekt" bzw "so nicht haltbar" seien, so übersieht er, dass nach der Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG ein Verfahrensmangel im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden kann.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)